

BGer 1P.177/2001 vom 12. Oktober 2001

Bundesgericht, 2001-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.177_2001

FR: TF 1P.177/2001 du 12 octobre 2001

IT: TF 1P.177/2001 del 12 ottobre 2001

Erwägungen

E. 1

a) Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der ihm eingereichten Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 127 III 41 E. 2a ; 126 I 81 E. 1; 126 III 274 E. 1).

b) Im angefochtenen Entscheid wird die Einziehung der auf dem Konto und Wertpapierdepot Nr. 1... der Bank X. _____ & Cie. , Basel, liegenden Vermögenswerte bestätigt.

Die Beschwerdeführerin hat als Inhaberin dieses Kontos und Wertschriftendepots ein rechtlich geschütztes Interesse (Art. 26 BV), den Entscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten (Art. 88 OG) und eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) zu rügen (Art. 84 Abs. 2 OG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen für eine staatsrechtliche Beschwerde sind - unter Vorbehalt des in E. 1c und d hiernach Erwogenen - erfüllt.

c) Die Beschwerdeführerin deutet an, es sei nicht ausreichend bewiesen, dass ihre Tochter einer kriminellen Organisation angehöre. Die kantonalen Behörden hätten bei dieser Annahme anonyme Kenntnisquellen verwertet, obwohl dies nach § 93 Abs. 3 StPO /BS grundsätzlich verboten sei.

Diesen Hinweis macht sie bei der Darstellung des Sachverhalts (Beschwerde, S. 5), greift diesen Punkt aber bei den rechtlichen Ausführungen zum Willkürverbot nicht wieder auf.

Das Bundesgericht prüft auf staatsrechtliche Beschwerde hin jedoch nur Rügen, die klar und detailliert erhoben werden; es untersucht nicht von Amtes wegen, ob ein kantonaler Hoheitsakt verfassungswidrig ist (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 125 I 71 E. 1c S. 76 ; 122 I 70 E. 1c). Sollte der erwähnte Vorwurf als eigentliche Rüge zu verstehen sein, könnte darauf nicht eingetreten werden, da es an einer entsprechenden Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids fehlt.

d) Die umstrittene Konfiskation wird auf Art. 59 Ziff. 3 StGB gestützt, wonach der Richter die Einziehung aller Vermögenswerte verfügt, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Diese Bestimmung regelt die Beweislast in besonderer Weise: Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder eine solche unterstützt hat (Art. 260ter), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. Vorliegend wird der Beschwerdeführerin nicht zur Last gelegt, sich selbst an einer kriminellen Organisation beteiligt oder eine solche unterstützt zu haben; ein solcher Vorwurf wird allein ihrer Tochter H. _____ gemacht. Diese soll Mitglied einer Organisation sein, die in grossen Mengen mit Betäubungsmitteln handelt. Die Einziehung gründet mithin auf der Annahme, die Beschwerdeführerin habe mittels der im März 1995 ihrer Tochter ausgestellten generellen Bankvollmacht einer

kriminellen Organisation Vermögenswerte zur Verfügung gestellt. Obwohl die Beschwerdeführerin davon auszugehen scheint, die der Einziehung zugrunde liegende Auslegung von Art. 59 Ziff. 3 StGB sei zutreffend (Beschwerde, S. 6), beschränken sich ihre Rügen nicht auf Schlussfolgerungen tatsächlicher Art. Hinsichtlich der Frage, ob die Organisation Curica Verfügungsmacht über ihr Vermögen habe, stellt sie Überlegungen rechtlicher Natur an, wenn sie vorbringt, aus der ihrer Tochter im Jahr 1995 eingeräumten Vollmacht könne keine Verfügungsmacht im Sinn der erwähnten Bestimmung abgeleitet werden (Beschwerde, S. 12), es komme vielmehr auf die Herkunft des Vermögens sowie auf die Art und das Ausmass der von der Tochter veranlassten Kontenbewegungen an (Beschwerde, S. 7 ff.).

Auch das Argument, mit der Verhaftung der gesamten Leitung und insbesondere des Anführers der kriminellen Organisation sei diese als nicht mehr existent zu betrachten, betrifft nicht unmittelbar Fragen der Beweiswürdigung, sondern die Anwendung eidgenössischen Strafrechts. Die entsprechenden Vorbringen hätten mit Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden müssen (Art. 269 BStP). Insoweit kann auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

a) Zu prüfen bleibt, ob die im angefochtenen Entscheid enthaltenen Sachverhaltsannahmen zum Fortbestehen der Organisation Curica willkürlich sind. Willkür liegt nach der Rechtsprechung nicht schon vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre.

Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid wegen materieller Rechtsverweigerung nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn der Entscheid nicht bloss in der Begründung, sondern auch im Ergebnis unhaltbar ist (BGE 127 I 54 E. 2b, 60 E. 5a S. 70, je mit Hinweisen).

b) Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, es lägen für die Vermutung, die kriminelle Organisation bestehe fort, keine ausreichenden tatbeständlichen Anhaltspunkte vor. Die leitenden Mitglieder der Organisation seien im Juni 1994 auf einer Farm im brasilianischen Staat Tocantins festgenommen worden, und G._____, das Haupt der Organisation, sei nach seiner Flucht im Mai 1997 erneut verhaftet worden.

Das Appellationsgericht weist im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass die Organisation auch bei der erstmaligen Inhaftierung von G._____ sowie während dessen Flucht nach Europa ihre Tätigkeit fortgesetzt habe. Gestützt auf die Aussagen eines Agenten der amerikanischen Drug Enforcement Agency (DEA) geht es davon aus, dass die Mitglieder der Organisation nur bei Kokaintransporten zusammenwirkten, im Übrigen aber anderen Beschäftigungen nachgingen, weshalb selbst bei momentaner Inaktivität nicht auf die Liquidation der Organisation geschlossen werden könne. Aufgrund der dichten Struktur der Organisation sei zudem höchst unwahrscheinlich, dass diese seit der Festnahme einzelner Personen die deliktische Tätigkeit endgültig eingestellt habe. Die vom Appellationsgericht angeführten Argumente sind stichhaltig und nachvollziehbar; was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, erschöpft sich in blossen Mutmassungen. Die Annahme, die kriminelle Organisation bestehe fort, beruht somit nicht auf einer willkürlichen Würdigung der Beweise.

E. 3

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 i.V.m. Art. 153a Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.